



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Lehner-Gigon Nicole / Roubaty François

2015-CE-328

Mandat für die Aufsicht über die Betreuungseinrichtungen

I. Anfrage

Anlässlich des Internationalen Tags der Kinderrechte wollten die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) und das Jugendamt (JA) die Kindesmisshandlung in den Vordergrund rücken. Diese Problematik ist nicht neu; sie hat die Fachpersonen und Freiwilligen, die mit Kindern arbeiten, schon immer beschäftigt. Mit der Veröffentlichung eines «Protokolls zur Früherkennung und Weiterleitung von Fällen der Kindesmisshandlung (0 bis 18 Jahre)» zuhanden dieser Personen bietet die GSD auf der JA-Website ein Instrument an, das allen Personen, die mit Minderjährigen zu tun haben, die Möglichkeit gibt, sich bei Verdacht auf Kindesmisshandlung angemessen zu verhalten.

Mit der Bereitstellung eines solchen Instruments erfüllt das JA sehr wohl seine Rolle im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes; es stellt sich jedoch die Frage, was es vorgängig zur Vorbeugung von Verletzungen der körperlichen, psychischen und moralischen Integrität der Minderjährigen unternimmt.

Mit der kürzlichen Erneuerung des Aufsichtsmandats, welches die GSD via JA den Tageselternvereinen vorschlägt, wurde ein Aufsichtsbesuch abgeschafft, der bei den neuen Betreuungseinrichtungen durchgeführt wurde. In Artikel 1 – dieser dient als Grundsatz – steht, dass das Aufsichtsmandat gegen Bezahlung erfolgt. Diese Bezahlung ähnelt einer Entschädigung (vorgeschlagen in Artikel 5) in Höhe von 105 Franken für eine durchschnittliche Dauer von zwei Stunden je Aufsichtsmandat, das Zeit, Kompetenzen und eine grosse Verantwortung für die Beurteilung der Betreuungsstätte, die eines oder mehrere Kinder aufnimmt, voraussetzt.

Damit die von der GSD und dem JA vorgeschlagenen Aufsichts- und Präventionsmassnahmen genauso effizient sind, wie diejenigen, die im Falle von Misshandlung vorgesehen sind, stellen wir die folgenden Fragen:

1. Kann das Aufsichtsmandat dahingehend überarbeitet werden, dass wieder ein erster bezahlter Besuch zur Kontrolle der neu eröffneten Betreuungseinrichtungen eingeführt wird, sodass die Angemessenheit der Aufnahmebedingungen vor Ort überprüft werden kann?
2. Kann die Entschädigung für die Arbeitsstunden, die für die Zusammenstellung, die Bearbeitung und die Führung von gesetzeskonformen Dossiers erforderlich ist, den Sparmassnahmen entgehen und korrekt angepasst werden?

26. November 2015

II. Antwort des Staatsrats

Die Subventionierung der Aufsicht über die Betreuungseinrichtungen, die an die Tageselternvereine delegiert wird, wurde im August 2015 im Rahmen der periodischen Überprüfung der kantonalen Subventionen geprüft. Daraus ging hervor, dass die Umsetzung angemessen ist und die subventionierten Aufgaben den vereinbarten Zielen entsprechen.

Nach diesen einleitenden Erwägungen beantwortet der Staatsrat die Fragen wie folgt:

- 1. Kann das Aufsichtsmandat dahingehend überarbeitet werden, dass wieder ein erster bezahlter Besuch zur Kontrolle der neuen Betreuungseinrichtungen eingeführt wird, sodass die Angemessenheit der Aufnahmebedingungen vor Ort überprüft werden kann?*

Die Delegation der Aufsicht der Betreuungseinrichtungen an die Tageselternvereine erfüllt die Anforderungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Aufnahme von Pflegekindern sowie in Sachen Kinderschutz. Nebst anderen Leistungen wird ein jährlicher Besuch aller aktiven Betreuungseinrichtungen verlangt. Die Bedürfnisse in Bezug auf Prävention und Aufsicht werden somit respektiert.

Der jährliche Aufsichtsbesuch wird vom aktuellen Mandat nicht abgeschafft und muss somit immer noch stattfinden. Der zweite Aufsichtsbesuch, der nur in den neuen Betreuungseinrichtungen stattfinden musste und nur dann, wenn diese seit mehr als sechs Monaten in Betrieb waren, ist nicht mehr obligatorisch und wird auch nicht mehr entlohnt. Die Pflicht, diesen zweiten Besuch durchzuführen, wurde unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen abgeschafft, unter Berücksichtigung der geringen Anzahl betroffener Betreuungseinrichtungen (weniger als 5 % im 2016, Datum, an dem das neue Mandat in Kraft getreten ist) und des Arbeitsaufwands der Koordinatorinnen.

Sind dem Tageselternverein im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit Fälle bekannt, in denen ein Kind Hilfe zu brauchen scheint, oder hat er den Verdacht auf einen ein Kind betreffenden Verstoß gegen das Strafgesetzbuch, so ist er verpflichtet, das JA schriftlich zu informieren.

- 2. Kann die Entschädigung für die Arbeitsstunden, die für die Zusammenstellung, die Bearbeitung und die Führung von gesetzeskonformen Dossiers erforderlich ist, den Sparmassnahmen entgegen und korrekt angepasst werden?*

Angesichts der Gesamtkosten, zu denen der Aufsichtsbesuch gehört, wurde die Bezahlung für den jährlichen Aufsichtsbesuch ein erstes Mal im 2016 und danach ein weiteres Mal im 2017 um insgesamt 10 % des ursprünglichen Betrags erhöht. Dies geschah im Rahmen des ordentlichen Budgets des Staates und unter Berücksichtigung der vom Staatsrat beschlossenen Sparmassnahmen. Diese Bezahlung kommt zum Pauschalbetrag hinzu, der jährlich für die Zusammenstellung bzw. die Führung der Akte der Betreuungsstätte entrichtet wird.

Darüber hinaus fördert das JA im Hinblick auf eine bessere Qualität der Koordination der Tagesbetreuungseinrichtungen die Ausbildung der Koordinatorinnen durch eine Übernahme der Kosten in Höhe von 25 %.

20. Februar 2018